Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0153/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	05.05.2011	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	31.05.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Verlängerung der Amtszeit des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Erstellung eines Aktionsplans Inklusion

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat wählt als Mitglieder und persönliche Stellvertretung in den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen für 2 Jahre:
   a) Frau Claudia Breuer-Piske
      Persönliche Stellvertretung: Frau Friedel Biebeler
   b) Herrn Alfred Böcker
   c) Frau Anni Fier
      persönliche Vertretung: Herr Gerhard Cramer
   d) Frau Barbara Gritschneder
   e) Herr Michael Mommer
      persönliche Stellvertretung: Frau Angelika Nelles-Rehbach
   f) Herr Hans Joachim Odenthal
      persönliche Stellvertretung: Frau Gabriele Sandner
   g) Herr Joachim Schermer
   h) Frau Susanne Müller

Als beratende Mitglieder des Beirates werden in folgende Ratsausschüsse gewählt:

- in den Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann:
  Frau Friedel Biebeler
- in den Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport:
  Frau Claudia Breuer-Piske
- in den Jugendhilfeausschuss:
  Frau Claudia Breuer-Piske Persönliche Stellvertretung: Frau Friedel Biebeler
- in den Planungsausschuss:
  Herr Joachim Schermer Persönliche Stellvertretung: Frau Susanne Müller
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr:
  Herr Joachim Schermer

2. Die I. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen wird beschlossen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, unter Mitwirkung der betroffenen Menschen und der Ratsfraktionen einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bergisch Gladbach bis Ende 2012 den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachdarstellung / Begründung:

Mit dem vorgeschlagenen Verfahren soll die Weiterentwicklung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen durch Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention miteinander verknüpft werden. Im kommunalen Aktionsplan wird die Perspektive Inklusion mit der notwendigen Prioritätensetzung beschrieben. Er bildet zugleich den zweiten Baustein des städtischen Integrationskonzeptes (Arbeitsauftrag aus der Strategischen Zielsteuerung, Handlungsfeld 10) und soll analog dem Verfahren beim Integrationskonzept für Zugewanderte entwickelt werden.

1. Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Seit längerer Zeit wird innerhalb und außerhalb des Beirates über die Veränderung des Wahlverfahrens für den Beirat (Direktwahl?) und über die Ausgestaltung der Beiratstätigkeit diskutiert. Alternativ zum derzeitigen Wahlverfahren (der Rat wählt für 5 Jahre auf Vorschlag der Behindertenselbsthilfeorganisationen) werden unterschiedliche Wahlverfahren diskutiert, die eine direktere Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und damit stärkere Legitimation des Beirates ermöglichen. Andererseits werden durch die Wahlvoraussetzungen „Erster Wohnsitz in Bergisch Gladbach“ engagementwillige Menschen mit Behinderungen, die wesentliche Teile ihres Lebens in Bergisch Gladbach gestalten aber nicht hier gemeldet sind, von der Beteiligung im Beirat ausgeschlossen. Im Beirat selber ist festzustellen, dass sich die Arbeit weit überwiegend auf den Vorstand konzentriert bzw. von der/dem jeweiligen Vorsitzenden abhängig ist. Die Verzahnung zwischen Beirat und Kommunalpolitik gelingt nur bruchstückhaft.

In einem ausführlichen Gespräch zwischen Vorstand des Beirates, Behindertenbeauftragte und Bürgermeister wurde die Sachlage und mögliche Handlungsalternativen erörtert. Gemeinsam kam man zum Ergebnis dem Rat vorzuschlagen, die künftige Ausgestaltung des Beirates im Kontext der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erörtern. Der Beirat ist interessiert, diesen Prozess mitzugestalten. Um dies zu ermöglichen, wird dem Rat vorgeschlagen, den Beirat nur für eine Übergangszeit neu zu wählen. Hierfür ist eine Änderung der Satzung erforderlich. Deshalb schlägt die Verwaltung die als Anlage 1 beigefügte I. Nachtragssatzung zur Beschlussfassung vor. Die Änderung bleibt auf die Verkürzung der Amtszeit beschränkt. Ggfs. ergibt sich aus der Diskussion über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine grundlegende Überarbeitung.

Zur Wahl in den Beirat werden die Mitglieder des bisherigen Beirates vorgeschlagen, die zur Wiederwahl bereit sind. Für die Mitglieder, denen eine weitere Mitarbeit nicht mehr möglich war oder die aus anderen Gründen ausscheiden wollen, werden – soweit möglich – neue Mitglieder für die entsprechenden Behinderungsarten vorgeschlagen.
Aus persönlichen Gründen haben Frau Eberhardt, Frau Birkholz, Frau Holl und das stellvertretende Mitglied Frau Wellige ihr Mandat niedergelegt. Die Verwaltung bedankt sich auch an dieser Stelle noch einmal für die langjährige und engagierte Mitarbeit.
Als neue Mitglieder werden von den entsprechenden Organisationen Frau Barbara Gritschneder (Sport) und Herr Alfred Böcker (Psychisch Behinderte) vorgeschlagen.

Als stimmberechtigte Mitglieder für den Beirat stehen zur Wiederwahl zur Verfügung:
- Frau Claudia Breuer-Piske (Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung)
- Frau Friedel Biebeler (Selbsthilfegruppe für Menschen mit geistiger Behinderung)
- Frau Anni Fier (CeBeeF)
- Herr Hans Joachim Odenthal (Blinden- und Sehbehindertenverein)
- Herr Joachim Schermer (ProGymnasium)
- Herr Michael Mommer (AG Selbsthilfe – Multiple Sklerose Gesellschaft)

Als stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder stehen zur Wahl:
- Herr Gerhard Cramer (CeBeeF)
- Frau Gabriele Sandner (Blinden- und Sehbehindertenverein)
- Frau Susanne Müller (ProGehörlos) [wird jetzt als ordentliches Mitglied vorgeschlagen]
- Frau Angelika Nelles-Rehbach (AG Selbsthilfe)

Für die Sitze, die vakant bleiben, werden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Wahlvorschläge dem Rat unterbreitet.
Durch die Neuwahl sind auch die beratenden Sitze in den Ratsausschüssen umzubesetzen (§ 2 Ziffer 2 der Satzung). In der letzten Wahlperiode hatten Rat und Beirat sich auf folgende Ratsausschüsse geeinigt, in denen beratende Mitglieder aus dem Beirat mitwirken können:
- Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann
- Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport
- Jugendhilfeausschuss
- Planungsausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

Es wird vorgeschlagen, für die Übergangszeit an die bisherige Regelung anzuknüpfen. Die bisherigen Mitglieder stehen bis auf Frau Eberhardt (Planungsausschuss) auch weiterhin zur Verfügung. Für den Planungsausschuss wird Herr Schermer vorgeschlagen.

2. UN-Behindertenrechtskonvention

Die Bundesrepublik Deutschland hat im März 2009 das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention = UN-BRK) ratifiziert. (Der Text ist als Anlage 2 der Vorlage beigefügt. Eine gute Zusammenfassung bietet der Beitrag in „wikipedia“: Anlage 3).

Juristisch ist noch umstritten, ob aus der UN-BRK unmittelbar individuell Ansprüche eingeklagt werden können; unstreitig ist, dass bestehende Gesetze entsprechend auszulegen sind. Dies bedeutet insbesondere, dass die rechtlichen Normen der Bundes- und Landesbehindertengleichstellungsgesetze sowie die in deren Folge in viele Einzelgesetze übernommenen Einzelvorschriften und die Eingliederungshilfe entsprechend durch die staatlichen Institutionen auszugestalten sind.
Wegen der Verschärfung des Diskriminierungsverbotes entfaltet die UN-BRK unmittelbare und sofortige Wirkung im Zivilrecht. Im Sozialrecht ist es nach und nach umzusetzen (insbesondere Fortschreibung der Sozialgesetzbücher IX und XII).

Zum umfassenden Verständnis der **UN-BRK** drei Zitate:

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen
(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und

Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:
(Es folgt ein umfassender Katalog an rechtlichen, politischen und tatsächlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention)

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
   a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
   b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
   a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
   b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereit gestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
   c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
   d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
   e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;
   f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
   g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
   h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium

zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Während die deutsche Übersetzung den Begriff „*Integration*“ benutzt, ist im rechtsverbindlichen Originaltext (englisch, französisch und chinesisch) von „*Inklusion*“ die Rede. Der Unterschied besteht im Wesentlichen darin, dass Integration darauf abzielt, innerhalb eines Systems Voraussetzungen zu schaffen, dass jeder Mensch – ggf. durch Schaffung von Sonderinstitutionen – zum gleichen Ziel gelangen kann, während Inklusion verlangt, dass jeder Mensch – unabhängig von seinen individuellen Besonderheiten – die Möglichkeit hat, die Regelinstitutionen so zu nutzen, dass er mit allen anderen gemeinsam zum Ziel kommen kann.

Diese **inklusive** Gestaltung des Gemeinwesens obliegt der Stadt.

Der Sozialausschuss des RBK hat sich in seiner Sitzung am 10.11.2010 mit der UN-BRK befasst und kam zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt wird die Notwendigkeit des Umdenkens aller nicht behinderten Menschen herausgestellt, damit das Ziel Inklusion erreicht werden kann. Es wird herausgestellt, dass es ein langer ggf. schwieriger Prozess sein wird, damit alle Menschen gleichberechtigt leben können.

Im Rahmen der Diskussion wird auch auf das Kompetenzteam Inklusion, die Kontakt-, Koordinations- und Beratungsstelle des LVR und die Servicestelle für Rehabilitation

beim Rheinisch-Bergischen Kreis hingewiesen, die ansprechbar für Fragen rund um das Thema Behinderungen sind. Es wird des weiteren angedacht, den Umgang mit dem Thema Inklusion ggf. auch in der Hauptverwaltungsbeamten-Konferenz aufzugreifen, um die Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Kommunen nochmals deutlich zu machen."

3. Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK

Der kommunale Aktionsplan wäre der zweite Baustein für ein umfassendes Integrationskonzept der Stadt Bergisch Gladbach (siehe Handlungsfeld 10 der Strategischen Zielsteuerung). Die Verwaltung schlägt vor, analog zur Entwicklung des Integrationskonzeptes für Zugewanderte zu verfahren. Hierfür wäre zunächst eine Steuerungsgruppe zu bilden, deren konstituierende Sitzung am 30.06.2011 stattfinden könnte. Für die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe wird vorgeschlagen:

1. 3 Mitglieder des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Frau Breuer-Piske, Herr Schermer, N.N.)
2. 6 Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörige eine Behinderung haben *[um möglichst Vertreter/innen aller Behinderungsarten unmittelbar einzubeziehen]*
   (Fr. Gritschneder, Fr. Eberhardt, Hr. Esser, Hr. Fritsche, Hr. Sandner, N.N.)
3. 2 Vertreter der Träger der Behindertenhilfe
   (Fr. Seydholdt [Die Kette], Hr. Bolz [AG der Wohlfahrtsverbände])
4. je 1 Vertreter der Fraktionen im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
5. Behindertenbeauftragte
6. Gleichstellungsbeauftragte

Seitens der Verwaltung wird die Moderation und Geschäftsführung der Steuerungsgruppe durch den Fachbereich 5 sichergestellt.

Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Lenkung des gesamten Erarbeitungsprozesses sowie die Verständigung über Inhalte und Prioritätensetzungen.
Bei der Erarbeitung der Umsetzungsperspektiven soll ausdrücklich an die bereits bestehenden Möglichkeiten und Instrumente zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen angeschlossen werden (Engagement der Selbsthilfeorganisationen und Träger der Behindertenhilfe, Beirat, Behindertenbeauftragte, Zielvereinbarung etc.).

Bei der Erarbeitung der Handlungsfelder und Prioritätenvorschläge sollen die Betroffenen und die Trägerverbände in geeigneter Weise beteiligt werden.

Der Aktionsplan ist mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept, dem Integrationskonzept für Zugewanderte und weiteren Entwicklungskonzepten und Planungen abzustimmen.

Der ASSG wird über den Entwicklungsprozess durch die Verwaltung kontinuierlich informiert.

Die Verwaltung wird intern parallel zur Entwicklung des Aktionsplanes die Herausforderungen und Handlungsbedarfe für ihr Handeln prüfen, entsprechende Maßnahmen ergreifen und/oder den zuständigen Gremien Vorschläge unterbreiten.

Anlage 1

I. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW. S. 766) ergeht folgende I. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in Bergisch Gladbach“ vom 13.12.2005:

§ 1

In § 2 Ziffer 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 2 - 13

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten ja
nein
siehe Erläuterungen